

# Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und -vertriebs

3/2004

4. Jahrgang S.89-132

Mai/Juni 2004

## Aus dem Inhalt

*Herber*, Das Verhältnis des CISG zu anderen Übereinkommen und Rechtsnormen,  
insbesondere zum Gemeinschaftsrecht der EU S. 89

*Janssen/Schimansky*, Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie  
in den Niederlanden unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zum  
Unternehmerregress S. 95

*Niklas*, Schiedsverfahren via Internet nach den Wiener Regeln S. 103

*OLG Düsseldorf*, Klägergerichtsstand des Verkäufers nach der EuGVVO – Einbeziehung  
von AGB nach dem CISG S. 108

*Hof's-Gravenhage*, Kein Verlust des Vertragsaufhebungsrechts bei Qualitätsminderung der  
gelieferten Ware infolge Beschlagnahme S. 119

## Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

## gemeinsam mit

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

## unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Katharina Boele-Woelki, Utrecht; Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. Beate Czerwenka,  
Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert, Karlsruhe; Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona; Prof. Dr. Gerold  
Herrmann, Wien; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; VizeDirektorin Dr. Monique Jametti-Greiner, Bern; Prof.  
Dr. Brigitta Lurger, Salzburg; Prof. Dr. Marian Paschke, Hamburg; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem,  
Freiburg; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart



Sellier.

European Law Publishers

MANZ 

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

Das Verhältnis des CISG zu anderen Übereinkommen  
und Rechtsnormen, insbesondere zum  
Gemeinschaftsrecht der EU  
*Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg* 89

Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in  
den Niederlanden – unter besonderer Berücksichtigung  
der Bestimmungen zum Unternehmerregress –  
*Wiss. Ass. Dr. meester (NL) André Janssen, Münster/  
Rechtsanwältin Dr. meester (NL) Annika Schimansky,  
Zutphen* 95

Schiedsverfahren via Internet nach den Wiener Regeln  
*Dr. Martin Niklas, LL. M., Wien* 103

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 38, 39, 40 CISG  
Die Untersuchungs- und Anzeigepflichten aus  
Art. 38, 39 CISG erstrecken sich auf das  
Erscheinungsbild jedes einzelnen Mangels, aus dem  
später Rechte hergeleitet werden.  
*Deutschland: OLG Celle, 10.3.2004 – 7 U 147/03* 106

Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Buchst. a,  
Art. 8 Abs. 3, Art. 9, 14, 57 Abs. 1 lit. a CISG;  
Art. 5 Nr. 1, Art. 66 EuGVVO  
Auch nach dem CISG können AGB nur wirksam in  
den Vertrag einbezogen werden, wenn dem Empfänger  
des Vertragsangebots die Möglichkeit eingeräumt wird,  
in zumutbarer Weise davon Kenntnis zu nehmen.  
*Deutschland: OLG Düsseldorf, 30.1.2004 –  
I-23 U 70/03* 108

Art. 31 CISG  
Der Verdacht auf eine Dioxinbelastung von ver-  
äußertem Fleisch stellt eine Vertragswidrigkeit, einen  
Sachmangel i.S.v. Art. 31 Abs. 1 CISG dar.  
*Deutschland: OLG Frankfurt am Main, 29.1.2004 –  
3 U 84/03* 113

Art. 14 ff. CISG; Art. 5 Abs. 1 Buchst. b,  
Art. 63 EuGVVO  
Ob Allgemeine Geschäftsbedingungen Gegenstand  
eines dem CISG unterliegenden Vertrages werden,  
richtet sich nach Art. 14 ff. CISG.  
*Deutschland: LG Trier, 8.1.2004 – 7 HKO 134/03* 115

Anmerkung zu OLG Düsseldorf I-23 U 70/03 und  
LG Trier – 7 HKO 134/03  
*Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg* 117

Art. 1, 25, 35, 49, 82 CISG  
Die Lieferung von Mehl mit krebserregendem,  
kaliumbromathaltigem Brotverbesserer stellt eine  
wesentliche Vertragsverletzung dar, die zur  
Vertragsaufhebung berechtigt.  
*Niederlande: Hof's-Gravenhage, 23.4.2003,  
Nr. 99/474* 119

#### Internationales Vertriebsrecht

§ 823 Abs. 2 BGB; Art. 81 Abs. 1 EG;  
Art. 6 Abs. 1, 3 VO (EG) Nr. 1475/95  
Ist ein nicht zum selektiven Vertriebssystem eines  
Herstellers gehörender Wiederverkäufer fabrikneuer  
Kraftfahrzeuge aufgrund der Weigerung ausländischer  
Vertragshändler, Neufahrzeuge an systemfremde  
Wiederverkäufer zu liefern, nicht in der Lage, Be-  
stellungen seiner Kunden für Neuwagen auszuführen,  
kann ihm ein Schadensersatzanspruch wegen ent-  
gangenen Gewinns aus § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit



Art. 81 Abs. 1 EG zustehen, wenn in der fraglichen Zeit die Wirkungen der Freistellung des den Vertragshändlern auferlegten Verbots, Neufahrzeuge an systemfremde Wiederverkäufer zu liefern, vom Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG nach Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1475/95 entfallen waren.  
Deutschland: BGH, 30.3.2004 – KZR 24/02 120

### Internationales Zivilprozessrecht

Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b EuGVÜ  
Zum Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung, wenn der Vertrag mündlich abgeschlossen worden ist und der Verkäufer anschließend einen schriftlichen Vertrag, der zugleich als Rechnung gelten soll, unter Bezugnahme auf dort abgedruckte Verkaufsbedingungen, die eine formularmäßige Gerichtsstandsvereinbarung enthalten, übersendet.  
Deutschland: BGH, 25.2.2004 – VIII ZR 119/03 124

Art. 23 EuGVVO  
Zu den Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit einer Gerichtsstandsvereinbarung i.S.d. Art. 23 EuGVVO.  
Deutschland: OLG Celle, 26.11.2003 – 7 U 104/03 125

Rule 17.02 Ontario Rules of Civil Procedure  
Für die Klage auf Ersatz von Schäden wegen der Mängel einer unter Geltung des CISG von Belgien nach Kanada verkauften Sache (hier: Traktor mit Konstruktionsfehlern) ist nach kanadischem (Ontario) Prozeßrecht das kanadische Gericht zuständig, wenn der Schaden in Ontario eingetreten ist.  
Kanada (Ontario): Superior Court of Justice, 14.11.2003, No. 02-CV-19871 127

### Aktuelles

Bericht über den Workshop der Europäischen Kommission „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) am 19.1.2004 in Brüssel  
Rechtsanwältin Tanja Struve,  
Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel 131

## Impressum

#### Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber  
in Soz. Ahlers & Vogel  
Schaartor 1, 20459 Hamburg  
Telefon (+49) 040/378 588 11, Telefax (+49) 040/378 588 99  
herber@internationales-handelsrecht.net  
Verantwortlich für den Textteil.

#### Schriftleitung

Rechtsanwalt Jacobus Bracker  
BBL Bracker Böhlhoff & Lübbert Rechtsanwälte  
Deichstraße 25, 20459 Hamburg  
Telefon: (+49) 040/360 972 40, Telefax: (+49) 040/360 972 55  
j.bracker@internationales-handelsrecht.net; http://www.bbl-law.com  
Die Übersetzungen der Leitsätze und der Zusammenfassungen der Aufsätze in Englisch wurden vorgenommen von:  
Rechtsanwältin Daja Hilka Böhlhoff, LL. M., Hamburg.

#### Verlag/Anzeigen/Herstellung/Satz

IHR ist ein Gemeinschaftsprojekt der Verlage Sellier, European Law Publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München,  
Telefon (+49) 089/47 60 47, Telefax (+49) 089/470 43 27,  
info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net  
und Manz, Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Österreich, Tel.: +43/1/531 61-0,  
Fax: +43/1/531 611 81, www.manz.at, verlag@manz.at  
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 1/2004. Anzeigenschluß 3 Wochen vor Erscheinen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anja Gärtig.  
Gestaltung: Sandra Sellier. Herstellung: Karina Hack.

#### Manuskripte

Manuskripte von Aufsätzen, Entscheidungen und Anmerkungen sind an den Herausgeber zu senden. Der Verlag und der Herausgeber haften nicht für unverlangt eingereichte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

#### Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

#### Druck

Druckhaus Köthen, Köthen/Anhalt.

#### Erscheinungsweise

6 Ausgaben jährlich; jeweils in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember. Alle Hefte lassen sich gegen eine Gebühr im Internet über [www.internationales-handelsrecht.net](http://www.internationales-handelsrecht.net) abrufen. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich Hefte im Abonnement per e-mail zusenden zu lassen.

#### Bezugspreise und Bezugsbedingungen (Print/Online)

Jährlich € 132,- (bzw. € 82,- für Studenten, Referendare und Anwälte bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung). Einzelheft € 25,-. Jeweils zuzügl. Versandkosten; MwSt. enthalten. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Das Jahresabonnement verlängert sich um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

#### Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

#### Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

ISSN 1617-5395